

Rechtsauskunft

Urlaubsanspruch für Prüfungsexpertinnen und -experten

Sachverhalt:

Wie ist Art. 73 Abs. 2 lit. c des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) zu verstehen? Ist das Amt als Prüfungsexpertin/-experte ein öffentliches Amt im Sinne des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrkräfte (sGS 213.51 abgekürzt LBG) und welche Konsequenzen hätte dies?

Rechtslage:

Die Mitwirkungspflicht der Aufsichtskommissionsmitglieder und weiterer Expertinnen und Experten bei Prüfungen hat grundsätzlich zwei Ausprägungen. Zum einen ist sie verfahrenstechnischer Natur. Das Mitglied der Aufsichtskommission hat als unbeteiligter Dritter darauf zu achten, dass der vom Prüfungsreglement festgelegte Ablauf eingehalten wird. Dies bedeutet, dass das Mitglied auf die Einhaltung der Zeit achtet. Zudem ist zu beachten, dass die Lehrkraft die Prüfung bezüglich Themenwahl, Wortwahl und Tonfall fair gestaltet. Der Ablauf ist soweit schriftlich festzuhalten, dass er im Falle eines Rekurses vor der Rekursbehörde dargelegt werden könnte.

Eine Besonderheit des st.gallischen Mittelschulwesens ist, dass sich die Aufgabe der Prüfungsexperten nicht allein auf den Beisitz und das Festhalten des Prüfungsablaufs beschränkt. In fast allen Prüfungsreglementen wird festgehalten, dass der Prüfungsexperte die Note auf Antrag der Lehrkraft festsetzt. Damit erhält der Prüfungsexperte bzw. die Prüfungsexpertin wesentliche zusätzliche Kompetenzen. Grundgedanke ist nicht, dass die Expertin bzw. der Experte über ein besonderes Wissen im geprüften Fach verfügt und *anstelle* der Fachlehrkraft entscheidet. Vielmehr soll verhindert werden, dass die Notengebung (zu stark) durch subjektive Erfahrungen geprägt wird. Die Expertin bzw. der Experte sollte daher über ein gewisses Fachwissen über das Prüfen als solches verfügen (methodisch-didaktische Grundsätze des Prüfens). Damit soll gewährleistet werden, dass bei sämtlichen Schülerinnen und Schülern auf demselben Niveau und mit demselben Bewertungsmaßstab geprüft wird.

Das Amt als Prüfungsexpertin/-experte ist ein öffentliches Amt, da es aufgrund öffentlichrechtlicher Bestimmungen und durch formale Wahl (Erziehungsrat) verliehen wird. Mithin besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf Urlaub im Umfang von höchstens 15 Tagen im Jahr (Art. 14bis LBG). Der Anspruch gilt allerdings nur bei indisponiblen Terminen (Sitzungen), welche durch die Schulleitung beziehungsweise durch das Präsidium angesetzt werden und zwangsläufig in die Arbeitszeit fallen. Für Arbeiten und Aufgaben die – relativ – frei angesetzt werden können, besteht kein Urlaubsanspruch (zum Beispiel für Visitatoren).

Prüfungsexpertinnen/-experten erhalten von der Schulleitung der Mittelschule den Prüfungsplan und können jene Zeitspannen bekannt geben, in welchen sie für die Expertentätigkeit zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich also um disponible Aufgaben (kein Urlaubsgesuch). Allerdings sind Ausnahmen denkbar, zum Beispiel wenn die Prüfungsleitung für einen bestimmten Termin keine Expertin oder keinen Experten findet oder kurzfristig für eine andere Expertin oder einen anderen Experten Ersatz sucht. Demgegenüber wird die Prüfungskonferenz durch die Schulleitung festgelegt. An diesem (halben) Tag besteht ein Urlaubsanspruch

und es ist für diese Zeit von der Arbeitgeberin eine Vertreterin zu bestellen. Die Expertin oder der Experte hat der Arbeitgeberin so früh wie möglich ein Urlaubsgesuch einzureichen. Sie erhalten neben dem ordentlichen Lohn Spesen und Taggeld vom Kanton.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

Verteiler:

Geht an: AK-Mitglied

Kopie an: RD

ko / 11. Januar 2012